

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)297**

9. März 2023

Stellungnahme

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

BT-Drucksache 20/5549

siehe Anlage

SMART METER MÜSSEN DAUERHAFT KOSTENGÜNSTIG SEIN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

27. Januar 2023

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

Energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Smart Meter Rollout nicht zu lasten klassischer Haushalte finanzieren	4
2. Preisobergrenzen für Verbraucher:innen langfristig niedrig halten	5
3. Faire Kosten im agilen Rollout.....	6
4. Reduktion der Messentgelte für mangelhafte Smart Meter	6
5. Hohe Standards für Datenschutz umsetzen	7
6. Mindeststandards und Transparenz für dynamische Tarife	7
7. Steckersolargeräte entbürokratisieren	8

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Digitalisierung stellt neben der Energieeffizienz und dem Ausbau der erneuerbaren Energien einen Eckpfeiler der Energiewende dar. Zentral sind dabei die sogenannten intelligenten Messsysteme (Smart Meter). Dabei handelt es sich um einen digitalen Stromzähler mit einer angebundene Kommunikationseinheit, die Fernauslesbarkeit ermöglicht. Die Nutzung dieser Messsysteme bietet die Möglichkeit, Stromnetze besser zu nutzen, Stromerzeugung und -verbrauch besser zu koordinieren und den Energieverbrauch sowie die Kosten für die Verbraucher:innen zu senken.

Gleichzeitig fallen bisher für die privaten Haushalte Kosten für den Betrieb der Smart Meter zwischen 23 Euro und 100 Euro jährlich sowie gegebenenfalls für den Austausch von Zählerschränken an. Diese Kosten konnten bisher in der Regel nicht eingespart werden. Zudem kam der sogenannte Smart Meter Rollout aufgrund vielfältiger Probleme in den letzten Jahren kaum voran.

Die Bundesregierung plant nun mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) den Rollout zu beschleunigen und die Kosten gerechter zu verteilen.

Der Entwurf sieht vor, einen gesetzlichen Fahrplan für den Rollout mit verbindlichen Einbauzielen einzuführen. Dieser soll das Erfordernis der Marktanalyse und Markterklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ersetzen. Gleichzeitig soll es die Möglichkeit eines sogenannten agilen Rollouts geben. Dieser sieht vor, aufwendigere Funktionen wie Steuern und Schalten von Geräten erst nachträglich via Updates zur Verfügung zu stellen. Weiterhin sieht der Gesetzentwurf eine gerechtere Kostenverteilung vor. Dazu sollen die Messentgelte für Verbraucher:innen und Anlagenbetreiber:innen deutlich gesenkt werden. Parallele Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sollen zudem das Angebot von dynamischen Stromtarifen ausweiten.

Der vzbv hat bereits im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung zum Referententwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eine Stellungnahme abgegeben.¹ Der vzbv begrüßt, dass der Regierungsentwurf einige Anpassungen enthält, die auf vzbv-Forderungen eingehen.² Der vzbv legt hiermit auf Grundlage des Regierungsentwurfs eine aktualisierte Fassung seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 2022 vor.

Der vzbv begrüßt, dass

- die Verpflichtung, dynamische Stromtarife anzubieten, ab dem Jahr 2025 für alle Lieferanten gelten soll,
- die Preisobergrenze für den Einbau intelligenter Messsysteme für Verbraucher:innen abgesenkt wird.

¹ vgl. vzbv, 2022, Smart Meter müssen dauerhaft kostengünstig sein, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-12/22-12-14_Stellungnahme_vzbv_Smart%20Meter.pdf, 25.01.23.

² Zum einen sollen die Verbraucher:innen weiterhin drei Monate vor der Ausstattung der Messstelle über den Einbau und die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers informiert werden. Zum anderen soll die vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem den Verbraucher:innen nur einmalig in Rechnung gestellt werden.

Der vzbv fordert unter anderem

- ❖ die Preisobergrenzen frühestens im Jahr 2027 zu erhöhen und dies um maximal zwei Prozent pro Jahr,
- ❖ die den Netzbetreibern im Rahmen von § 30 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) anfallenden Kosten aus Steuergeldern zu finanzieren und nicht auf die Netzentgelte umzulegen,
- ❖ , dass für alle Geräte, die im agilen Rollout eingebaut werden, die Preisobergrenze bis zum Update bei 20 Euro pro Jahr liegen sollte,
- ❖ eine Absenkung der Messentgelte für Messsysteme, die den Anforderungen in § 19 Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen, auf 20 Euro pro Jahr,
- ❖ transparente Preisinformationen, um die Marktangebote, auch auf Vergleichsportalen, besser miteinander vergleichen zu können. Zudem sollten für die Informationen über dynamische Tarife klare Mindeststandards eingeführt werden,
- ❖ , die Einführung einer übergangsweisen Nutzung von Steckersolargeräten ohne Zweirichtungszähler im Rahmen einer Bagatellgrenze.

II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN**1. SMART METER ROLLOUT NICHT ZU LASTEN KLASSISCHER HAUSHALTE FINANZIEREN**

Ziel des Gesetzes ist es laut Gesetzesbegründung die Kosten des Smart Meter Rollouts gerecht zu verteilen. Dafür sollen die Messentgelte für intelligente Messsysteme für Verbraucher:innen mit einem Jahresstromverbrauch von bis zu 10.000 Kilowattstunden (kWh) und Anlagenbetreiber:innen mit einer installierten Leistung von sieben bis 15 Kilowatt (kW) auf 20 Euro pro Jahr gesenkt werden. Die Messentgelte für Verbraucher:innen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen und Wallboxen sowie Anlagenbetreiber:innen mit einer installierten Leistung von über 15 bis einschließlich 25 kW sollen auf 50 Euro pro Jahr gesenkt werden. Dies bedeutet für alle diese Kundengruppen eine Kostensenkung bei den Messentgelten. Im Gegenzug sollen die Netzbetreiber stärker an den Kosten beteiligt werden.

Der vzbv begrüßt die Absenkung der Preisobergrenzen für Verbraucher:innen und Anlagenbetreiber:innen. Bisher überstiegen die Messentgelte für intelligente Messsysteme in der Regel die durch die Nutzung eines intelligenten Messsystems möglichen Kosteneinsparungen. Das ist für die privaten Haushalte nicht attraktiv. Eine aktuelle Umfrage unter Verbraucher:innen ergibt, dass 60 Prozent der Befragten den Einbau von Smart Metern nur befürworten, wenn die Kosteneinsparung durch weniger Energieverbrauch die Zusatzkosten durch die Smart Meter übersteigt.³

Gleichzeitig sollte die Absenkung der Preisobergrenzen für Verbraucher:innen und Anlagenbetreiber:innen nicht indirekt zu stark ansteigenden Netzentgelten auch für alle anderen privaten Haushalte („klassische Haushalte“ ohne steuerbare Verbrauchsgeräte und ohne PV-Anlagen) führen. Durch die neugeregelten Preisobergrenzen sollen die Netzbetreiber in Zukunft einen signifikanten Teil des Entgelts für den Messstellenbetrieb übernehmen. Dadurch entstehen ihnen auf der einen Seite höhere Kosten. Auf

³ Vgl. vzbv, 2022, Smart Meter dauerhaft vergünstigen, <https://www.vzbv.de/publikationen/smart-meter-dauerhaft-verguenstigen>, 14.12.2022.

der anderen Seite werden sie von der besseren Datengrundlage im Zuge des Rollouts profitieren. Laut Gesetzesbegründung könnte dies zu erheblichen Kosteneinsparungen im Bereich Netzausbauplanung und Netzbetrieb führen. Allerdings sei die genaue Höhe dieser Entlastungen schwer zu berechnen. Es wird zudem klargestellt, dass das MsbG keine Aussage über den Umfang der auf die Netzentgelte umzulegenden Kosten trifft und die Festlegungskompetenz sowie die behördliche Umsetzung ausschließlich der Bundesnetzagentur (BNetzA) obliegt.

Eine zusätzliche Belastung durch ansteigende Netzentgelte, gerade für Verbraucher:innen ohne intelligente Messsysteme, ist somit nicht auszuschließen. Gleichzeitig ist die Absenkung der Preisobergrenzen für Verbraucher:innen und Anlagenbetreiber:innen zu begrüßen. Der vzbv fordert daher, die den Netzbetreibern im Rahmen von § 30 MsbG anfallenden Kosten aus Steuergeldern zu finanzieren und nicht auf die Netzentgelte umzulegen.

Auch für den Austausch von Zählerschränken sollten Fördermittel zur Verfügung stehen. Denn bei der Installation einer moderneren Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems kann ein Umbau des Zählerschranks notwendig sein. Diese Kosten sind von den jeweiligen Hauseigentümer:innen zu tragen und können sich im Einzelfall auf mehrere Tausend Euro belaufen.⁴

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die den Netzbetreibern im Rahmen von § 30 anfallenden Kosten aus Steuergeldern zu finanzieren und nicht auf die Netzentgelte umzulegen.

Der vzbv fordert, Fördermittel für den Austausch von Zählerschränken bereitzustellen.

2. PREISOBERGRENZEN FÜR VERBRAUCHER:INNEN LANGFRISTIG NIEDRIG HALTEN

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das BMWK ermächtigt wird, einzelne oder alle Preisobergrenzen anzupassen. Dabei sind alle langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens auf Grundlage eines bis zum 31. Dezember 2024 vorzulegenden Berichts zu beachten. Eine Erhöhung der Preisobergrenzen wäre anschließend höchstens alle vier Jahre zulässig. Der vzbv begrüßt, dass der Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf des BMWK verbraucherschützende Grenzen für den Anteil der von der Anschlussnutzer:in zu tragenden Preisobergrenze vorsieht. Allerdings besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Preisobergrenzen im Ganzen zeitnah und erheblich angehoben werden. Nach bisheriger Fassung des MsbG bestand der frühestmögliche Zeitpunkt das Jahr 2027. Der vzbv kritisiert, dass die nun angepassten Erlösobergrenzen bereits zeitnah erneut angepasst werden können und damit auch die 20 Euro-Preisobergrenze nach oben geändert werden könnte. Der Neuregelungsbedarf nach einem derart kurzen Zeitraum ist nicht ersichtlich und würde die neuen niedrigeren Preisobergrenzen sofort wieder entwerten.

⁴ vgl. vzbv, 2021, Digitale Zähler, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2021-07/Mai%202021%20-%20MBE%20-%20Bericht%20-%20SmartMeter_0.pdf, 25.01.2023

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Preisobergrenzen frühestens im Jahr 2027 zu erhöhen und dies um maximal zwei Prozent pro Jahr.

3. FAIRE KOSTEN IM AGILEN ROLLOUT

Laut Gesetzesbegründung war bisher die Rolloutfreigabe durch das BSI an die technische Umsetzbarkeit aller in § 21 MsbG aufgeführter Mindestfunktionalitäten geknüpft. Ein Einbau der Geräte mit anschließender sukzessiver Einführung von Funktionalitäten anhand schrittweiser Updates war nicht möglich. Die Einführung des sogenannten agilen Rollouts soll nun ein flexibleres Vorgehen ermöglichen. Messstellenbetreiber dürfen in einer bis zum Jahr 2025 zeitlich befristeten Hochlaufphase Geräte einbauen, die nicht alle Mindestfunktionalitäten besitzen. Bestimmte Funktionen können nachträglich mit Hilfe von Updates bereitgestellt werden. Es wird ihnen somit ermöglicht bestimmte Vorgänge zu erproben und Erfahrungen zu sammeln. Der agile Rollout soll bei den meisten Einbauffällen ermöglicht werden.⁵ Es ist zu begrüßen, dass die Geräte spätestens ab dem Jahr 2025 mit den notwendigen Updates ausgestattet werden müssen. Eine Umsetzung dieser Verpflichtung muss sichergestellt werden. Grundsätzlich sollten für intelligente Messsysteme, die nicht alle Mindestfunktionalitäten erfüllen, Messentgelte für Verbraucher:innen und Anlagenbetreiber:innen auf maximal 20 Euro pro Jahr begrenzt werden. Dies sollte für das jeweilige Gerät bis zur Herstellung der kompletten Funktionsfähigkeit gelten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass für alle Geräte, die im agilen Rollout eingebaut werden, die Preisobergrenze bis zum Update bei 20 Euro pro Jahr liegen sollte.

4. REDUKTION DER MESSENTGELTE FÜR MANGELHAFTE SMART METER

Bisher regelte § 19 Absatz 5 MsbG a.F. einen Bestandsschutz für Messsysteme, die nicht den technischen Anforderungen an intelligente Messsysteme entsprechen. Diese Messsysteme durften eingebaut werden und unterlagen den gleichen Preisobergrenzen wie die übrigen intelligenten Messsysteme. In einer Stellungnahme im Jahr 2021 forderte der vzbv die Deckelung der Messentgelte auf 20 Euro pro Jahr.⁶ Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die beschriebenen Geräte noch bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems genutzt werden können. Dieser Einbau kann durch den Pflichtrollout des Messstellenbetreibers oder durch eine vorzeitige Ausstattung nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 MsbG geschehen. Die Messentgelte für diese Messsysteme sollten bis zum Einbau eines Gerätes mit dem vollen Funktionsumfang auf 20 Euro pro Jahr gedeckelt werden. Dies sollte auch für Verbraucher:innen mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG und Anlagenbetreiber:innen, deren Anlagen über 15 kW installierter Leistung besitzen, gelten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Messentgelte für Messsysteme, die den Anforderungen in § 19 Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen, auf 20 Euro pro Jahr gesenkt werden.

⁵ Der agile Rollout soll verbrauchsseitig bis Jahresstromverbrauch von 100.000 kWh und erzeugungsseitig bis zu einer installierten Leistung von 25 kW möglich sein.

⁶ Vgl. vzbv, 2021, Verbraucher für mangelhafte Smart Meter nicht länger zur Kasse bitten, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2021-06/2021_06_04_Stn_VZBV_FH_MsbG.pdf, 14.12.2022.

5. HOHE STANDARDS FÜR DATENSCHUTZ UMSETZEN

Mit den intelligenten Messsystemen werden zusätzliche Daten der Verbraucher:innen erhoben und an den Messstellenbetreiber und andere Unternehmen weitergeleitet. Die Regelungen dieses Gesetzes dürfen nicht hinter dem Schutzniveau der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zurückbleiben. Deshalb muss die Datenverarbeitung einer klaren Zweckbindung unterliegen. Zudem muss das Prinzip der Datensparsamkeit beachtet werden. Unternehmen dürfen nur die für sie unbedingt notwendigen Daten erhalten und müssen diese nach den vorgeschriebenen Fristen löschen. Die Empfehlungen und Forderungen des Datenschutzbeauftragten sind vollständig umzusetzen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Empfehlungen und Forderungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vollständig umzusetzen.

6. MINDESTANDARDS UND TRANSPARENZ FÜR DYNAMISCHE TARIFE

Mit dem Gesetzentwurf soll die flächendeckende Einführung dynamischer Tarife vorangebracht werden. Bisher sind Stromlieferanten, die zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 100.000 Letzverbraucher:innen beliefern, nach § 41a Abs. 2 Satz 3 EnWG verpflichtet, Verbraucher:innen, die über ein intelligentes Messsystem im Sinne des MsbG verfügen, Stromlieferverträge mit dynamischen Tarifen anzubieten. Der Gesetzentwurf sieht vor, diese Verpflichtung ab Inkrafttreten des Gesetzes für alle Lieferanten vorzusehen, die 50.000 Letzverbraucher:innen beliefern. Ab dem 1. Januar 2025 soll die Verpflichtung für alle Stromlieferanten gelten. Der vzbv begrüßt dies Regelung. Seit Langem weist der vzbv darauf hin, dass es Verbraucher:innen möglich sein muss, mit Hilfe von dynamischen Tarifen ihren Stromverbrauch anzupassen und gleichzeitig von geringeren Strompreisen zu profitieren. Dies kann zu einer Kostenersparnis führen und die intelligenten Messsysteme für Verbraucher:innen attraktiv machen. Insbesondere Verbraucher:innen mit Wärmepumpen oder Wallboxen könnten profitieren. Gleichzeitig können dynamische Tarife zu einer besseren Auslastung der Stromnetze beitragen.

Bisher handelt es sich bei dynamischen Tarifen um Nischenprodukte. Mit dem zunehmenden Einbau intelligenter Messsysteme und dem größer werdenden Angebot dieser Tarife werden diese auch vermehrt genutzt werden. Bisher haben Stromlieferanten nach § 41a Abs. 2 Satz 3 EnWG Letzverbraucher:innen über die Kosten sowie die Vor- und Nachteile der dynamischen Tarife beziehungsweise des Vertrages zu unterrichten. Klare Regeln zur Umsetzung dieser Pflicht bestehen nicht. Da sich für diese Tarife voraussichtlich immer mehr Anwender:innen finden werden, braucht es unter anderem klare Mindeststandards für die Unterrichtung der Kosten sowie Vor- und Nachteile des jeweiligen Tarifs. Dies sollte beispielsweise eine Preishistorie des jeweiligen Tarifs umfassen. Zentral sollte die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Tarife sein. Nur so können Verbraucher:innen den für sie passenden Tarif wählen. Aktuell werden auf einigen Vergleichsportalen dynamische Tarife neben klassischen Tarifmodellen angeboten. Die Gegenüberstellung verschiedener Tarifmodelle kann Verbraucher:innen vor Probleme stellen, die Preise zu vergleichen. Grundsätzlich braucht es dementsprechend auch dort transparentere Preisinformationen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert transparente Preisinformationen, um die Marktangebote, auch auf Vergleichsportalen, besser miteinander vergleichen zu können. Zudem sollten für die Informationen über dynamische Tarife klare Mindeststandards eingeführt werden.

7. STECKERSOLARGERÄTE ENTBÜROKRATISIEREN

Steckersolargeräte erfreuen sich zunehmender Beliebtheit bei Verbraucher:innen. Gerade für Bewohner:innen von Mehrfamilienhäusern eröffnen diese Anlagen einen einfachen Zugang zur eigenen Erzeugung von Solarstrom. Daher sollten Installation und Betrieb dieser Anlagen so einfach wie möglich ausgelegt werden.

Der vzbv begrüßt die im kürzlich veröffentlichten Positionspapier „Steckerfertige Mini-Energieerzeugungsanlagen“ des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informatik e.V. (VDE) vorgeschlagenen vereinfachten Regeln für Steckersolargeräte.⁷ Diese Vorschläge sollten nun Stück für Stück umgesetzt werden. Um die Attraktivität der Steckersolargeräte zu erhöhen, sollten diese, wie vom VDE gefordert, vorübergehend mit jedem Stromzählertyp verwendet werden dürfen.

Bisher mussten Haushalte, bei denen durch den Messstellenbetreiber noch keine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut wurde, vor Inbetriebnahme der Steckersolargeräte ihren alten Ferraris Zähler gegen einen Zweirichtungszähler austauschen lassen. Dieser vorzeitige Einbau der entsprechenden Messeinrichtung war mit hohen Kosten verbunden und überstieg häufig auch die Kapazitäten der Verteilnetzbetreiber beziehungsweise der grundzuständigen Messstellenbetreiber.

Der VDE spricht sich nun dafür aus, dass der vorhandene Zähler bis zum durch den Messstellenbetreiber geplanten Einbau eines Zweirichtungszählers nicht vorzeitig ausgetauscht werden muss. Dies würde die Steckersolargeräte für Verbraucher:innen deutlich attraktiver machen.

Bereits heute verzichten einige Netzbetreiber auf die Bilanzkreiszuordnung der ohnehin vernachlässigbar geringen Einspeisemengen aus den Kleinstanlagen. Um für die Verteilnetzbetreiber Rechtssicherheit zur Einführung dieser Praxis zu schaffen, ist eine Änderung im MsbG erforderlich. Konkret ist in § 55 Abs. 5 geregelt, dass sobald Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammenfallen, die entnommene und eingespeiste Energie in einem einheitlichen Verfahren zu messen sei. Für Steckersolargeräte bis 800 Watt Nettogesamtleistung sollte in Bezug auf diese Regelung eine Ausnahme eingeführt werden, welche bis zum ohnehin verpflichtenden Einbau einer modernen Messeinrichtung beziehungsweise eines intelligenten Messsystems im Rahmen des im MsbG festgelegten Smart-Meter-Rollouts gilt.

Neben der Änderung im MsbG bedarf es laut VDE ergänzender Änderungen zur Umsetzung der Bagatellregelung. Dies betrifft die Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV) und die Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV).⁸

VORSCHLAG EINFÜGUNG EINES NEUEN § 55 ABS. 7 MSBG

Folgender Passus sollte als neuer Abs. 7 in § 55 MsbG eingeführt werden: „(7) Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 4 und 5 ist die Messung von Strom bzw. elektrischer Arbeit aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz mit

⁷ vgl. VDE, 2023, Steckerfertige Mini-Energieerzeugungsanlagen, <https://www.vde.com/resource/blob/2229846/fb80285717d068549c7528ed4419d1f4/positionspapier-data.pdf>, 25.01.2023.

⁸ vgl. VDE, 2023, Steckerfertige Mini-Energieerzeugungsanlagen.

einer Nettogesamtleistung von bis zu 800 Watt. Dies gilt jedoch nur bis zur Ausstattung der Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems im Rahmen der Erfüllung der Pflichten nach § 29.“